

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gebühren-Tarif für Gemeindebeamten und Gemeindediener aus Großherzoglich Badischen Verordnungen alphabetisch zusammengestellt

Rheinländer, Karl Ludwig Theodor

Carlsruhe, 1841

Vorwort

[urn:nbn:de:bsz:31-8380](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-8380)

V o r w o r t.

Durch die Gemeindeordnung von 1831, und die Verordnungen vom 2. April 1833, Reggsbl. 1833 Nr. 15, dann vom 26. Oktober 1835. Reggsbl. 1835. Nr. 53 sind die Gebühren der Gemeindebeamten neu regulirt, manche früher stattgefundene theils weggefallen, theils erhöht und theils vermindert worden, so daß eine anschauliche Zusammenstellung derselben nicht nur eine willkommene Erscheinung seyn, sondern selbst als ein Bedürfnis anerkannt werden wird, was uns auch häufige Anfragen beweisen, und um denselben so wie gewiß den Wünschen aller unserer Leser zu begegnen, geben wir das nachfolgende Regulativ, indem der honette Mann nicht will, was ihm nicht zu steht, aber auch dasjenige nicht zurücklassen, was ihm die Gesetze für seine Zeitaufopferung bestimmen. Denn man kann annehmen, daß in den bedeutenderen Städten, die Bürgermeister, Waisenrichter, Rathschreiber und sonstige Gemeindebeamten beinahe ihre ganze Zeit dem Dienst widmen müssen; in geringeren Städten und Landorten kann man die Hälfte und mindestens ein Viertel dafür annehmen, wofür ihnen Entschädigung zu leisten, billig und gerecht ist. So billig und gerecht es ist, daß die Staatsbeamten, welche ihre ganze Zeit dem Staatsdienst widmen müssen, vom Staat so besoldet werden, daß sie davon mit Familie ihr Leben fristen können; eben so billig ist es, daß der Gemeindebeamte für die Zeit, die er dem Gemeinstdienst und den einzelnen Gliedern der Gemeinde vermöge seines Amtes opfern muß, billige Entschädigung bekomme; ohne des Nisco's zu gedenken, welches die Gewärbuchsführung und die Pfandschreiberei ic. in ihrem Gefolge haben kann.

Die folgende Zusammenstellung der Gebühren-Bezüge begreift nun unter sich alle diejenigen Entschädigungs-Ansprüche, welche nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen die Gemeindebeamten und Ortsangestellten für geleistete Dienste sowohl für die Gemeinde, als wie einzelne Ortseinwohner und Fremde zur Zeit haben.

Die Abkürzungen, welche im Verfolg dieses vorkommen, sind G. O. (Gemeinde-Ordnung); L. R. S. (Landrecht-Satz); R. B. (Regierungsblatt); V. v. (Verordnung vom — worauf sodann das Datum derselben folgt); Minist. d. I. (Ministerium d. Innern); Anz. Bl. (Anzeigebblatt).